



Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2020

Abstimmungstermin vom 17. Mai 2020; Coronavirus; Verschiebung des Urnengangs

P200017

1. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020 angeordnete Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 über die folgenden Vorlagen wird nicht durchgeführt:
 - Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»;
 - Grossratsbeschluss betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3 (unter Vorbehalt des Zustandekommens des Referendums).
2. Die für den 17. Mai 2020 angeordnete Wahl einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Appellationsgerichts (100%) sowie die Ersatzwahl einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Appellationsgerichts (60%) werden nicht durchgeführt.
3. Die Volksabstimmung über die Vorlagen nach Ziffer 1 und die Wahlen nach Ziffer 2 werden zu gegebenem Zeitpunkt und nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften neu angeordnet. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen gemäss Ziffer 2 läuft weiter über den 23. März 2020 hinaus bis zu einem noch bekannt zu gebenden Datum.
4. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat in einer bundesrätlichen Verordnung einen zeitlich begrenzten Stillstand von Sammel- und Behandlungsfristen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe im Zusammenhang mit eidgenössischen Volksbegehren beschlossen hat. Der Regierungsrat beschliesst, dass auch im Zusammenhang mit kantonalen Volksbegehren die Sammel- und Behandlungsfristen auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe während einer begrenzten Zeit ruhen sollen. Dazu werden möglichst analoge Regelungen zum Bund erlassen.

Begründung

Mit Beschluss vom 18. März 2020 hat der Bundesrat entschieden, auf die Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Der Bundesrat begründet dies damit, dass eine ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen Abstimmung vom 17. Mai 2020 sowohl in Bezug auf die Organisation im engeren Sinne (Logistik, Stimmabgabe, Auszählung) als auch in Bezug auf die Meinungsbildung

zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben sei. In Anlehnung an diesen Entscheid verzichtet der Regierungsrat auf die Durchführung der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 sowie auf die Durchführung der auf diesen Termin festgelegten beiden Wahlen ans Appellationsgericht. Die neue Terminierung der kantonalen Vorlagen und der Wahlen wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

